

Amtsblatt der Europäischen Union

C 262



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang

7. Juli 2022

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 262/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10741 — HG / EFMS / TA / IFS) ⁽¹⁾	1
2022/C 262/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10768 — KKR / ALBIOMA) ⁽¹⁾	2
2022/C 262/03	Mitteilung der Kommission — Genehmigung des Inhalts des Entwurfs einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 461/2010 der Kommission vom 27. Mai 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor	3

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 262/04	Euro-Wechselkurs — 6. Juli 2022	6
---------------	---------------------------------------	---

Europäischer Datenschutzbeauftragter

2022/C 262/05	Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu den Vorschlägen für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über den Austausch personenbezogener Daten zwischen Europol und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen neuseeländischen Behörden [Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter www.edps.europa.eu erhältlich.]	7
---------------	--	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-Überwachungsbehörde

2022/C 262/06	Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	9
2022/C 262/07	Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	11
2022/C 262/08	Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde über die bei Rückforderungsentscheidungen angewandten Zinssätze sowie die Referenz- und Abzinsungssätze für die EFTA-Staaten ab dem 1. März 2022 (<i>Veröffentlicht im Einklang mit den Vorschriften über die Referenz- und Abzinsungssätze in Teil VII der Leitlinien der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen und Artikel 10 der Entscheidung der Überwachungsbehörde Nr. 195/04/COL vom 14. Juli 2004</i>)	12

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2022/C 262/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10809 – CD&R / TPG / COVETRUS) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	13
2022/C 262/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10772 – TSM / IREPSE) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	15
2022/C 262/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10742 – HARTREE / CATL / CFC / JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	17
2022/C 262/12	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10740 – CUMMINS / MERITOR) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	19

Berichtigungen

2022/C 262/14	Berichtigung der Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (ABl. C 240 vom 22.6.2022) ...	20
---------------	--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.10741 — HG / EFMS / TA / IFS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 262/01)

Am 27. Juni 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10741 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10768 — KKR / ALBIOMA)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 262/02)

Am 29. Juni 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10768 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

MITTEILUNG DER KOMMISSION**Genehmigung des Inhalts des Entwurfs einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 461/2010 der Kommission vom 27. Mai 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor**

(2022/C 262/03)

Die Kommission hat den Inhalt des Entwurfs einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 461/2010 hinsichtlich ihrer Geltungsdauer am 30. Juni 2022 genehmigt.

Der Verordnungsentwurf ist dieser Mitteilung als Anhang beigefügt.

Er ist Gegenstand einer öffentlichen Konsultation und kann eingesehen werden unter:

<http://ec.europa.eu/competition/consultations/open.html>

ANHANG

VERORDNUNG DER KOMMISSION (EU) .../... vom ... zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 461/2010 der Kommission vom 27. Mai 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor

(Text von Bedeutung für den EWR)

ENTWURF

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19/65/EWG des Rates vom 2. März 1965 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 461/2010 der Kommission ⁽²⁾ werden Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor unter bestimmten Voraussetzungen von dem Verbot des Artikels 101 Absatz 1 AEUV freigestellt. Die genannte Verordnung gilt bis zum 31. Mai 2023.
- (2) Auf der Grundlage der Evaluierung der Verordnung (EU) Nr. 461/2010 durch die Kommission und im Anschluss an eine öffentliche Konsultation hat die Kommission Informationen und Daten gesammelt, die mit hinreichender Sicherheit zeigen, dass die Verordnung (EU) Nr. 461/2010 Unternehmen bei der Selbstprüfung ihrer vertikalen Vereinbarungen im Kraftfahrzeugsektor wirksam unterstützt. Sie ist auch effizient, da ohne sie höhere Kosten für die Prüfung der Vereinbarkeit vertikaler Vereinbarungen im Kraftfahrzeugsektor mit Artikel 101 AEUV angefallen wären. Zudem hat sie einen Mehrwert, da sie es den nationalen Wettbewerbsbehörden und den nationalen Gerichten erleichtert, die Vorschriften einheitlich anzuwenden.
- (3) Die Voraussetzungen, auf deren Grundlage Anwendungsbereich und Inhalt der Verordnung (EU) Nr. 461/2010 festgelegt wurden, sind hinreichend ähnlich geblieben, sodass die Verordnung verlängert werden kann.
- (4) Damit die Kommission möglichen Veränderungen der Marktbedingungen Rechnung tragen kann, sollte die Geltungsdauer der Verordnung (EU) Nr. 461/2010 um fünf Jahre verlängert werden.
- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 461/2010 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 461/2010 der Kommission erhält folgende Fassung:

⁽¹⁾ ABl. 36 vom 6.3.1965, S. 533.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 461/2010 der Kommission vom 27. Mai 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor (ABl. L 129 vom 28.5.2010, S. 52).

„Artikel 7

Die Kommission wird die Anwendung dieser Verordnung überwachen und die Verordnung, bevor diese am 31. Mai 2028 ausläuft, evaluieren.“

Artikel 2

Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 461/2010 der Kommission erhält folgende Fassung:

„Ihre Geltungsdauer endet am 31. Mai 2028.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den ...

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

6. Juli 2022

(2022/C 262/04)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0177	CAD	Kanadischer Dollar	1,3274
JPY	Japanischer Yen	137,71	HKD	Hongkong-Dollar	7,9864
DKK	Dänische Krone	7,4403	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6505
GBP	Pfund Sterling	0,85676	SGD	Singapur-Dollar	1,4305
SEK	Schwedische Krone	10,7450	KRW	Südkoreanischer Won	1 331,69
CHF	Schweizer Franken	0,9896	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,0246
ISK	Isländische Krone	138,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	6,8289
NOK	Norwegische Krone	10,2803	HRK	Kroatische Kuna	7,5198
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 287,49
CZK	Tschechische Krone	24,778	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5028
HUF	Ungarischer Forint	411,80	PHP	Philippinischer Peso	56,779
PLN	Polnischer Zloty	4,7710	RUB	Russischer Rubel	
RON	Rumänischer Leu	4,9440	THB	Thailändischer Baht	36,780
TRY	Türkische Lira	17,5505	BRL	Brasilianischer Real	5,5116
AUD	Australischer Dollar	1,4961	MXN	Mexikanischer Peso	21,0194
			INR	Indische Rupie	80,5321

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu den Vorschlägen für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über den Austausch personenbezogener Daten zwischen Europol und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen neuseeländischen Behörden

[Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter www.edps.europa.eu erhältlich.]

(2022/C 262/05)

Am 13. Mai 2022 legte die Europäische Kommission zwei Vorschläge für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über den Austausch personenbezogener Daten zwischen Europol und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen neuseeländischen Behörden vor. Ziel des Abkommens ist es, die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Europol und den zuständigen neuseeländischen Behörden zu ermöglichen und gleichzeitig angemessene Garantien in Bezug auf die Menschenrechte und Freiheiten des Einzelnen, einschließlich des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes, zu gewährleisten.

Der EDSB hatte bereits in seiner Stellungnahme 1/2020 zum Verhandlungsmandat für dieses Abkommen Gelegenheit, zum Austausch personenbezogener Daten zwischen Europol und den neuseeländischen Strafverfolgungsbehörden Stellung zu nehmen. Der EDSB stellte darin fest, dass Neuseeland bewährte nationale Datenschutzvorschriften hat sowie eine unabhängige Datenschutzbehörde, die für die Aufsicht über die Strafverfolgungsbehörden zuständig ist. Gleichzeitig gab der EDSB mehrere zusätzliche Empfehlungen ab, um die Garantien und Kontrollen zum Schutz personenbezogener Daten klarzustellen und, soweit erforderlich, weiterzuentwickeln, insbesondere mit Blick auf den Geltungsbereich des Abkommens, den Grundsatz der Speicherbeschränkung und die Bereitstellung von Informationen für betroffene Personen.

Der EDSB stellt zufrieden fest, dass seine Empfehlungen in den Verhandlungen berücksichtigt und anschließend in den endgültigen Wortlaut des Abkommens in Anhang I Artikel 13 bzw. Artikel 26 eingeflossen sind.

Vor diesem Hintergrund ist der EDSB der Auffassung, dass das vorgelegte Abkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland über den Austausch personenbezogener Daten zwischen Europol und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen neuseeländischen Behörden angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen bietet. Darüber hinaus kann es als Muster für künftige Abkommen über den Austausch personenbezogener Daten zu Strafverfolgungszwecken herangezogen werden.

Gleichzeitig erinnert der EDSB an die kürzlich vereinbarten Änderungen der Europol-Verordnung, die sich unter anderem auf den für Europol geltenden Datenschutzrahmen auswirken werden. In diesem Zusammenhang betont der EDSB, dass Europol das Abkommen über den Austausch personenbezogener Daten mit den zuständigen neuseeländischen Behörden in vollem Einklang mit seinem aktualisierten Rechtsrahmen und insbesondere mit den rechtlichen Garantien zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten anwenden muss, die in Kapitel IX der EU-DSVO und in der geänderten Europol-Verordnung enthalten sind.

Insbesondere sollte die Verpflichtung von Europol gemäß Artikel 26 des geplanten Abkommens, ein Dokument öffentlich zugänglich zu machen, in dem die Bestimmungen für die Verarbeitung der im Rahmen des Abkommens übermittelten personenbezogenen Daten, einschließlich der Möglichkeiten der betroffenen Personen zur Ausübung ihrer Rechte, in verständlicher Form dargelegt sind, im Lichte von Artikel 79 EU-DSVO und der Verpflichtung der Agentur als Verantwortlichem, der betroffenen Person spezifische Informationen zur Verfügung zu stellen oder zu geben, ausgelegt und angewandt werden.

1. Einleitung

1. Am 13. Mai 2022 legte die Europäische Kommission zwei Vorschläge für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen neuseeländischen Behörden („Vorschläge“) vor. ⁽¹⁾
2. Ziel des Abkommens ist es, die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Europol und den zuständigen neuseeländischen Behörden zu ermöglichen, um die Maßnahmen der Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der neuseeländischen Behörden sowie ihre gegenseitige Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten, einschließlich schwerer Kriminalität und Terrorismus, zu unterstützen und auszubauen und gleichzeitig angemessene Garantien in Bezug auf die Menschenrechte und Freiheiten des Einzelnen, einschließlich des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes, zu gewährleisten. ⁽²⁾
3. Die Verhandlungen zwischen der Kommission und Neuseeland über das Abkommen wurden zwischen April und November 2021 im Einklang mit den vom Rat am 13. Mai 2020 im Anschluss an die Empfehlung der Kommission vom 30. Oktober 2019 angenommenen Verhandlungsrichtlinien geführt. ⁽³⁾
4. Das geplante Abkommen baut auf einer bereits bestehenden engen Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Neuseeland auf. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sich die Vertragsparteien in dem am 5. Oktober 2016 unterzeichneten Partnerschaftsabkommen über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der EU und Neuseeland verpflichten, in den Bereichen Strafverfolgung, Verhütung und Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Korruption, Drogen, Cyberkriminalität, Geldwäsche, Terrorismus und Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten.
5. Die vorliegende Stellungnahme des EDSB ergeht als Reaktion auf das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 13. Mai 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 EU-DSVO zu den Vorschlägen für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens. Da beide Vorschläge dasselbe Abkommen betreffen, bezieht sich auch die vorliegende Stellungnahme auf beide.

4. Schlussfolgerungen

19. Vor diesem Hintergrund spricht der EDSB folgende Bemerkungen und Empfehlungen aus:
 - (1) Das vorgelegte Abkommen zwischen der Union und Neuseeland über den Austausch personenbezogener Daten zwischen Europol und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen neuseeländischen Behörden bietet angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen. Diesbezüglich kann es auch als Muster für künftige Abkommen über den Austausch personenbezogener Daten zu Strafverfolgungszwecken herangezogen werden.
 - (2) Die Verpflichtung von Europol gemäß Artikel 26 des geplanten Abkommens, ein Dokument öffentlich zugänglich zu machen, in dem die Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen dieses Abkommens übermittelt werden, einschließlich der Möglichkeiten der betroffenen Personen zur Wahrnehmung ihrer Rechte, in verständlicher Form dargelegt sind, sollte im Lichte von Artikel 79 EU-DSVO und der Verpflichtung Europols als Verantwortlichem, der betroffenen Person spezifische Informationen zur Verfügung zu stellen oder zu geben, ausgelegt und angewandt werden.

Brüssel, den 10. Juni 2022

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

⁽¹⁾ COM(2022) 207 final und COM(2022) 208 final.

⁽²⁾ Siehe die Begründung beider Vorschläge, S. 2.

⁽³⁾ Ebenda.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2022/C 262/06)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	9. Februar 2022
Nummer der Beihilfe	88078
Nummer der Entscheidung	045/22/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Titel	COVID-19 Änderung der Beihilferegelungen für den Freiwilligen- und den Sportsektor
Rechtsgrundlage	Für die verlängerte Regelung: Prop. 51 S (2021-2022) und Innst. 119 S (2021–2022).
Art der Maßnahme	Regelungen
Ziel	Bei beiden Regelungen besteht das Ziel darin, — die Begünstigten für etwaige zusätzliche Kosten und Verluste aufgrund von Pandemiebeschränkungen im Zeitraum Januar bis März 2022 zu entschädigen, und — die Beihilfeintensität anzupassen, um abgesagte Veranstaltungen und Veranstaltungen, die wie geplant, jedoch in kleinerer Form stattfinden, gleich zu behandeln.
Form der Beihilfe	Direktzuschüsse
Mittelausstattung	Regelung zur Unterstützung von Organisationen im Freiwilligensektor: 1 555 Mio. NOK Regelung für Sportveranstaltungen von nationaler Bedeutung: 820 Mio. NOK.
Intensität	Regelung zur Unterstützung von Organisationen im Freiwilligensektor: — Antragsteller können einen Zuschuss in Höhe von 70 % der zusätzlichen Kosten und/oder der Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung und/oder Anpassung von Tätigkeiten erhalten. — Für Veranstaltungen und andere angegebene Aktivitäten, die entweder abgesagt werden oder wie geplant, aber in kleinerer Form stattfinden, können Antragsteller einen Zuschuss in Höhe von 70 % des gemäß Abschnitt 3 der geänderten Verordnung berechneten Betrags erhalten. Regelung für Sportveranstaltungen von nationaler Bedeutung: — Für abgesagte Veranstaltungen oder Veranstaltungen, die wie geplant, aber in kleinerer Form stattfinden, können Antragsteller einen Zuschuss in Höhe von 70 % des gemäß Abschnitt 5 der geänderten Verordnung berechneten Betrags erhalten.
Laufzeit	30. Juni 2022
Wirtschaftszweige	Freiwilligensektor und Sportsektor

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Beide Regelungen werden von folgender Stelle verwaltet: Lotteri- og stiftelsestilsynet/Norwegian Gaming and Foundation Authority [norwegische Glücksspiel- und Stiftungsbehörde] P.O. Box 800 N-6805 Førde NORWEGEN
--	---

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist auf der Website der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar:

<http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2022/C 262/07)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	10. Februar 2022
Nummer der Beihilfe	88068
Nummer der Entscheidung	050/22/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)	Beihilferegelung für den Kurzstreckenseeverkehr – Verlängerung
Rechtsgrundlage	Das norwegische Parlament entscheidet über den Anwendungsbereich der Beihilferegelung bei seinen jährlichen Entscheidungen über den Staatshaushalt.
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel	Umweltschutz
Form der Beihilfe	Direktzuschüsse
Mittelausstattung	100 Mio. NOK
Intensität	bis zu 30 % der Betriebskosten
Laufzeit	16. Februar 2022-16. August 2022
Wirtschaftszweige	Verkehr
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerium für Handel, Industrie und Fischerei/ Norwegische Küstenverwaltung
Weitere Informationen	

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist auf der Website der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar:

<http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>

Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde über die bei Rückforderungsentscheidungen angewandten Zinssätze sowie die Referenz- und Abzinsungssätze für die EFTA-Staaten ab dem 1. März 2022

(Veröffentlicht im Einklang mit den Vorschriften über die Referenz- und Abzinsungssätze in Teil VII der Leitlinien der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen und Artikel 10 der Entscheidung der Überwachungsbehörde Nr. 195/04/COL vom 14. Juli 2004 ⁽¹⁾)

(2022/C 262/08)

Die Basissätze werden im Einklang mit dem Kapitel über die Methode für die Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze der Leitlinien der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen in der Fassung der Entscheidung der Überwachungsbehörde Nr. 788/08/COL vom 17. Dezember 2008 berechnet. Die anwendbaren Referenzsätze werden gemäß den Leitlinien für staatliche Beihilfen aus dem Basissatz zuzüglich angemessener Margen berechnet.

Es wurden folgende Basissätze festgesetzt:

	Island	Liechtenstein	Norwegen
1.3.2022-	2,56	- 0,57	0,90

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 25.5.2006, S. 37, und EWR-Beilage Nr. 26 vom 25.5.2006, S. 1.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10809 – CD&R / TPG / COVETRUS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 262/09)

1. Am 28. Juni 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Clayton, Dubilier & Rice Fund XI, L.P. und drei weitere L.P.s unter gemeinsamer Kontrolle („CD&R“, USA),
- TPG Partners VIII, L.P. („TPG Partners VIII“) und TPG Healthcare Partners, L.P. („TPG Healthcare“) („TPG“, USA),
- Covetrus, Inc. („Covetrus“, USA) („Zielunternehmen“).

CD&R und TPG werden die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Covetrus im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CD&R ist eine Private-Equity-Gesellschaft mit Beteiligungen in verschiedenen Wirtschaftszweigen,
- TPG ist ein Private-Equity-Fonds mit Beteiligungen an verschiedenen Unternehmen mittels Übernahmen und Unternehmensumstrukturierungen,
- Covetrus ist ein börsennotierter, weltweiter Anbieter von Technologie und Leistungen im Bereich der Tiergesundheit (Haustiere, Pferde und andere große Tiere) und bedient insbesondere Tierärzte und andere Fachkräfte.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10809 – CD&R / TPG / COVETRUS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10772 – TSM / IREPSE)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 262/10)

1. Am 28. Juni 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Triton Smaller Mid-Cap Fund II („TSM“, Luxemburg), kontrolliert von Triton Group (Luxemburg);
- Irepse Oy („Irepse“, Finnland).

TSM wird die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Irepse im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- TSM ist ein Investmentfonds, der im Eigentum der Triton Group steht und eine europäische private Investmentgesellschaft ist, die eine Reihe unabhängiger Investmentfonds und -gesellschaften verwaltet.
- Irepse ist die oberste Muttergesellschaft der Esperio-Group, einem Anbieter von Altenpflege, psychischer und materieller Rehabilitation und Pflegediensten für Behinderte in Finnland.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10772 – TSM / IREPSE

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10742 – HARTREE / CATL / CFC / JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 262/11)

1. Am 28. Juni 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Hartree Partners Singapore Pte. Limited („Hartree“, Singapur), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Hartree Partners, LP, letztlich kontrolliert von Brookfield (Ontario, Kanada) und Oaktree (Kalifornien, USA),
- Contemporary Amperex Technology Co. Ltd. („CATL“, VR China),
- Cathay Fortune Corporation („CFC“, VR China).

Hartree, CATL und CFC werden die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Hartree ist ein weltweit tätiges Rohstoffhandelsunternehmen, das sich auf Energie-, Rohstoff- und Finanzmärkte, einschließlich Energie, Metalle, erneuerbare Energien und Wertpapiere, spezialisiert hat.
- CATL ist in der Batterieherstellung tätig und konzentriert sich auf die Entwicklung, Herstellung und Vermarktung großer wiederaufladbarer Lithium-Ionen-Batterien für Fahrzeuge und Energiespeichersysteme.
- CFC ist eine weltweit tätige Beteiligungsgesellschaft, die vor allem in Mineralien, neue Energie und neue Materialien investiert.

3. Das Joint Venture wird in der Entwicklung und dem Betrieb von Speicherkraftwerken in Ländern wie Australien, China, Indien, Japan, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten und Mitgliedstaaten der Europäischen Union tätig sein. Zu den ersten Ländern, in denen das Joint Venture Projekte entwickeln will, gehören Australien, Indien, Japan und das Vereinigte Königreich.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10742 – HARTREE / CATL / CFC / JV

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10740 – CUMMINS / MERITOR)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 262/12)

1. Am 29. Juni 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Cummins Inc. („Cummins“, USA),
- Meritor Inc. („Meritor“, USA).

Cummins wird die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Meritor im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Cummins ist weltweit in der Herstellung, dem Vertrieb und der Wartung von mit Diesel und alternativen Kraftstoffen betriebenen Motoren und Generatoren sowie von Antriebstechnik und -komponenten tätig,
- Meritor ist ein weltweit in den Branchen Nutzfahrzeuge, Verkehr und Industrie tätiger Lieferant von Achsen, Bremsen und anderen Modulen und Komponenten an Erstausrüster (OEM) und den Anschlussmarkt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10740 – CUMMINS / MERITOR

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(Amtsblatt der Europäischen Union C 240 vom 22. Juni 2022)

(2022/C 262/14)

Seite 19, Abschnitt „Laufzeit des Vertrags“:

Anstatt: „1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023“

muss es heißen: „1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024“.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE